



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Jahresverbrauchsabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Jahresende. Die Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH (SWR) erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

II. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

a) Bareinzahlung

und

b) Banküberweisung

und

c) Einzugsermächtigung (Sepalastschriftmandat)

zu leisten.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der SWR veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

IV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 08.11.2006 in Kraft.

Preisblatt**zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

gültig ab 08.11.2006

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	derzeit	5,00 €
Rücklastschriften (Kosten können variieren)	derzeit	6,00 €
Unterbrechung der Versorgung	derzeit	59,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	derzeit	59,00 €

2. Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.